



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt  
Postfach 1220  
79196 Kirchzarten

Rechnungsprüfung und  
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03  
Frau Gutjahr  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 415

Telefon: 0761 2187-8311  
Telefax: 0761 2187-77 8311  
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und Wirtschaftspläne der  
Eigenbetriebe Kurbetriebe und Wohnbau für das Wirtschaftsjahr 2023;  
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Freiburg, den 23.03.2023

Unser Zeichen: 03.1.12-2017-002862

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom dortigen Gemeinderat am 19.01.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt.

I.

Wir genehmigen gemäß § 86 Abs. 4 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2.260.900,-- EUR**

**--zwei Millionen zweihundertsechzigtausendneunhundert Euro-- .**

Von dem gemäß § 87 Abs. 2 GemO festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 6.400.000,-- EUR wird gemäß § 87 Abs.1 i.V.m. § 78 Abs.3 GemO lediglich der Betrag von  
1.585.500,--EUR

**--eine Million fünfhundertfünfundachtzigtausendfünfhundert Euro--**

genehmigt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 6.338.000,-- EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO, mit Einschränkung der Höhe der Kreditermächtigung.

#### **Begründung:**

Die Gemeinde Kirchzarten hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2019 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Mit dem Beschluss der Eröffnungsbilanz wird im Laufe des Jahres 2023 gerechnet, erst dann ist die Feststellung von Jahresrechnungen möglich.

Die Planzahlen des ordentlichen Ergebnisses der vergangenen Jahre sprechen für eine prekäre Haushaltslage. Aus diesem Grund wurde mit der Haushaltsverfügung 2022 ein Haushaltssicherungskonzept verlangt. Dieses wurde auch im Herbst 2022 vorgelegt. Es erfüllt die Forderung nach Darstellung konkreter Maßnahmen mit denen mittelfristig ein zumindest ausgeglichener Ergebnishaushalt erreicht wird, nicht.

Gleichzeitig liegt die Entwicklung der liquiden Mittel zu Beginn des Jahres 2023 rund 10 Mio. EUR über den noch im Jahr 2022 für diesen Zeitpunkt geplanten liquiden Mittel.

Die Teilgenehmigung der Kreditermächtigung erfolgt aus zwei Gründen:

Die finanzielle Situation der Gemeinde Kirchzarten ist derzeit in Ermangelung belastbarer Zahlen schwer einzuschätzen. Trotz hoher liquider Mittel die auch für ein deutlich besseres Abschneiden des ordentlichen Ergebnisses als bislang geplant, sprechen, muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde auch in Zukunft Schwierigkeiten haben wird, das ordentliche Ergebnis mittelfristig auszugleichen. Wir verweisen auf unsere umfangreichen Ausführungen in der Haushaltsverfügung für das Jahr 2022. Zum anderen gilt das Subsidiaritätsprinzip des § 78 Abs.3 GemO, zunächst sind vorhandene Eigenmittel einzusetzen, die Kreditaufnahme darf nur nachrangig erfolgen. Die Gemeinde verfügt derzeit über ausreichend eigene Mittel um ihren Finanzierungsmittelbedarf im Haushaltsjahr 2023 zu decken. Es konnten keine ausreichenden Gründe geltend gemacht werden, die es rechtfertigen

würden die umfangreichen liquiden Mittel im Hinblick auf den Bedarf in der mittelfristigen Finanzplanung zu schonen.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung war daher auf den in der Haushaltsverfügung 2022 genehmigten Betrag der für das Jahr 2023 beschlossenen Verpflichtungsermächtigung zu beschränken. (Pflichtaufgabe An- und Umbau Kindergarten Zarten). Die Umsetzung dieser Maßnahme ist im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 veranschlagt.

Wir gehen davon aus, dass dieser Änderung im Rahmen des Planvollzugs Rechnung getragen wird. Sollte sich erweisen, dass dies nicht möglich ist, wäre unter den Voraussetzungen des § 82 GemO eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Diese Verfügung macht hinsichtlich der Höhe der Kreditermächtigung einen **Feststellungsbeschluss des Gemeinderates (Beitrittsbeschluss) erforderlich**. Wir bitten, diesen herbeizuführen und uns einen entsprechenden Nachweis zukommen zu lassen.

Die Verpflichtungsermächtigung in der Haushaltssatzung 2023 gilt ebenfalls für Pflichtaufgaben (Fortsetzung An- und Umbau Kindergarten Zarten und Beschaffung bewegl. Sachvermögen Feuerwehr). Wie ausgeführt ist auch die Entwicklung der liquiden Mittel derzeit nur schwer einzuschätzen. Die Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2024 bedürfen der Genehmigung, da auch in diesem Jahr Kreditaufnahmen geplant sind. Sollte sich erweisen, dass die Gemeinde Kirchzarten nach wie vor über derart hohe liquide Mittel verfügt, behalten wir uns ein Versagen der Genehmigung einer Kreditermächtigung auch für die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen vor. Ggf. wären die liquiden Eigenmittel vorrangig einzusetzen.

Die Gemeinde plant weitere umfangreiche Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum.

Hinsichtlich der Genehmigung weiterer Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum wiederholen wir unsere Ausführungen aus der Haushaltsverfügung 2022:

Die Genehmigung weiterer Investitionskredite über die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen hinaus, ist ohne ein verbindliches Haushaltssicherungskonzept, welches erkennen lässt, wie der derzeitigen Finanzsituation entgegengewirkt und der Trend umgekehrt wird, allenfalls für **unaufschiebbare** Pflichtaufgaben möglich.

Im Übrigen ist zum Haushaltsplan Folgendes zu bemerken:

Ausgesprochen starke Schwankungen zwischen geplanter Liquidität im einen Jahr und der tatsächlichen Entwicklung im Haushaltsplan des Folgejahres über einen mehrjährigen Zeitraum, lassen Zweifel daran aufkommen, dass seitens der Gemeinde die von der GemHVO vorgegebenen Planungsgrundsätze beachtet werden.

§ 10 Abs.1 GemHVO (Haushaltswahrheit) „Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.“

Gefordert sind deshalb realistische Ansätze, die weder eine Tendenz zur Überhöhung noch zur Unterbewertung aufweisen. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen darüber hinaus nach § 12 Abs.2 GemHVO erst dann veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.

Die Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung zur Haushaltsplanung sind in Zukunft zwingend zu beachten.

## II.

Die Gesetzmäßigkeit des am 19.01.2023 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 für **Eigenbetrieb Kurbetriebe** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Festsetzungsbeschluss enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Gesetzmäßigkeitsbestätigung des Festsetzungsbeschlusses ist dahingehend einzuschränken, als er in nicht alle von § 14 Abs.3 Eigenbetriebsgesetz geforderten Festsetzungen enthält.

Es fehlt gemäß § 14 Abs.3 Ziff 2 Buchstabe a die Angabe der Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit. Das ist in Zukunft zu beachten.

Gemäß § 2 Abs.5 EigBVO – HGB darf die Liquidität zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ geplant werden. Dem ist Zukunft ebenfalls Rechnung zu tragen. Auf die Verpflichtung der Gemeinde den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten, wird hingewiesen (§ 12 Abs.2 EigBG).

### III.

Die Gesetzmäßigkeit des am 19.01.2023 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 für **Eigenbetrieb Wohnbau** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Festsetzungsbeschluss enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Gesetzmäßigkeitsbestätigung des Festsetzungsbeschlusses ist dahingehend einzuschränken, als er in nicht alle von § 14 Abs.3 Eigenbetriebsgesetz geforderten Festsetzungen enthält.

Es fehlt gemäß § 14 Abs.3 Ziff 2 Buchstabe a die Angabe der Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit. Das ist in Zukunft zu beachten.

Auf die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Auslegung des Haushaltsplanes gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barth